

Landesfinanzordnung

beschlossen auf dem 7. Landesparteitag am 20. April 2013 in Nürnberg, geändert am 8. Landesparteitag am 28. und 29. Juni 2014 in Kissing sowie am 12. Landesparteitag (2. Sitzung) am 10. und 11. Oktober 2020 in Erlangen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlage für die Finanzarbeit des Landesverbandes Bayern der Partei DIE LINKE sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes- und Landessatzung, die Bundesfinanzordnung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei auf Bundes- und Landesebene.

(2) Die unmittelbar geltenden Regelungen der Bundesfinanzordnung werden in dieser Landesfinanzordnung nicht wiederholt. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind die Grundprinzipien der Finanzarbeit des Landesverbandes Bayern der Partei DIE LINKE.

§ 2 Beiträge und Parteispenden

(1) Landesvorstand und Kreisvorstände stellen sicher, dass alle Mitglieder ihren Beitrag regelmäßig entrichten und bemühen sich intensiv um das Einwerben von Spenden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag als Haupteinnahmequelle und der EL-Beitrag werden im Landesverband Bayern in Verantwortung des Landesvorstandes vornehmlich durch Banklastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Überweisungen oder Barzahlungen sollen die Ausnahme bleiben.

(3) Die Mitgliederverwaltung des Landesvorstandes meldet jeweils zum 15. Juli und zum 15. Januar beitrags säumige Mitglieder, von denen in den letzten beiden abgeschlossenen Quartalen keine Mitgliedsbeiträge zu verzeichnen sind, an die Kreisvorstände.

(4) Die Kreisvorstände nehmen innerhalb von 4 Wochen Kontakt zu den beitrags säumigen Mitgliedern auf und stellen gegebenenfalls den Austritt der beitrags säumigen Mitglieder fest und unterrichten die Mitglieder davon. Mitglieder mit ungeklärten Beitragszahlungen schreibt im Anschluss daran der Landesverband an. Sollte innerhalb weiterer 2 Wochen keine Klärung erreicht werden, stellt der Landesvorstand den Austritt des jeweiligen Mitglieds fest. Das Mitglied ist davon zu unterrichten, v.a. über die Möglichkeit, bei der Landesschiedskommission Widerspruch einzulegen.

(5) Wer seinen aktuellen Beitrag nicht geleistet hat, verliert bei Parteiversammlungen sein aktives und passives Wahlrecht.

(6) Die/der Landesschatzmeister/in erstellt zum Ende des Folgemonats eines Quartals für die Kreisverbände, die ihre Quartalsabrechnung erstellt haben, eine Übersicht der Mitgliedsbeiträge des Quartals, überweist die Differenz oder fordert die Differenz beim jeweiligen Kreisverband ein.

(7) Der/die Landesschatzmeister/in erstellt zum Landesparteitag eine Zwischenbilanz des laufenden Haushalts sowie eine zumindest vorläufige Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres.

(8) Spenden verbleiben in voller Höhe bei der Gliederung, bei der sie eingegangen sind. Der Landesvorstand kann von einem Kreisverband mit der Vereinnahmung von Spenden beauftragt werden. Die Spenden werden in diesem Fall als Zuschuss an den jeweiligen Kreisverband weitergeleitet. Es werden nur Spenden von natürlichen Personen angenommen. Spenden zugunsten Landesarbeitsgemeinschaften werden zweckbestimmt deren Budget gutgeschrieben.

(9) Landesarbeitsgemeinschaften werden als Selbstabschließer geführt; Guthaben werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Der Anteil des Guthabens, der das Vierfache des Jahresetats überschreitet, wird am Jahresende in den Gesamthaushalt überführt.

(10) Die Bescheinigungen über die Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Mandatsträgerbeiträge) werden ausschließlich vom Landesschatzmeister / von der Landesschatzmeisterin ausgestellt. Dies soll mit Ablauf des 1. Quartals für das Vorjahr erfolgen.

§ 3 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mandatsträgerbeiträge, die die Mitglieder von Parlamenten und Kommunalvertretungen neben ihren Mitgliedsbeiträgen an die jeweilige Gliederung leisten, werden gemäß § 4 Bundesfinanzordnung erhoben.

(2) Mitglieder der bayerischen Bezirkstage mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter auf Bezirksebene innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge oder Aufwandsentschädigungen erhalten, leisten an den Landesverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen, solange keine Bezirksverbände der Partei im Landesverband bestehen.

(3) Bezüglich der Höhe der Mandatsträgerbeiträge gilt § 4 (2) der Bundesfinanzordnung.

§ 4 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden je zu 45% zwischen dem Landesverband und dem Kreisverband, in dem ein Mitglied gemeldet ist, aufgeteilt. 10% der Mitgliedsbeiträge werden dem Kommunalwahlfonds zugeführt, der im Haushalt des Landesverbandes geführt wird. Kreisverbände mit einem jährlichen Beitragsaufkommen unter 1200 Euro erhalten vom Landesverband eine Aufstockung ihres Mitgliedsbeitragsanteils auf 600 Euro.

§ 5 Finanzplanung

(1) Der Landesfinanzrat ist ein beratendes Gremium des Landesschatzmeisters bzw. der Landesschatzmeisterin oder der Landesschatzmeisterin, dem alle Kreisschatzmeister/ innen und der/ die Landesschatzmeister/ in angehören. Er tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Er wird einberufen, wenn mindestens 10 Kreisschatzmeister/ innen oder der/ die Landesschatzmeister/ in dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.

(2) Der/die Landesschatzmeister/in erstellt zum Landesparteitag für das Folgejahr einen Haushaltsplan, der dem Landesfinanzrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Landesfinanzrat kann daraufhin einen eigenen Haushaltsplan erstellen oder dem Landesparteitag Änderungen zum Haushaltsplan des Landesschatzmeisters bzw. der Landesschatzmeisterin vorlegen. Der Haushaltsplan enthält die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, eine Zwischenbilanz des laufenden Jahres sowie eine Aufstellung der Außenstände und Verbindlichkeiten sowie des faktischen Guthabens.

(3) Die Kreisverbände erstellen einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr und senden den Beschluss bis zum 31. Januar an die Finanzbuchhaltung des Landesverbandes.

(4) Die Landessprecher/innen und der/die Landesschatzmeister/in sind für Ausgaben und Einnahmen des Landesvorstandes zeichnungsberechtigt. Dies gilt auch für die gerichtliche Vertretung des Landesverbandes. Der Landesvorstand kann per Beschluss weitere Personen bevollmächtigen. Die Hauptkasse führt der/die Landesschatzmeister/in. Die Kreisvorstände haben entsprechende Regelungen zu beschließen.

(5) Für Bankkonten der Kreisverbände sind Zeichnungsberechtigungen der Vorsitzenden, des Kreisschatzmeisters/der Kreisschatzmeisterin und des Landesschatzmeisters/der Landesschatzmeisterin einzurichten.

(6) Aufträge und Vertragsabschlüsse, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, können bis zu einer Größenordnung von 2.000,00 Euro pro Jahr vom geschäftsführenden Landesvorstand beschlossen und gekündigt werden. Darüber hinausgehende Aufträge und Verträge, die zu Dauerschuldverhältnissen führen, müssen vom Landesvorstand beschlossen oder gekündigt werden.

(7) Der Landesvorstand kann die Vorstände der Kreisverbände durch Beschluss zum Abschluss der in Absatz 5 genannten Verträge in seinem Namen bevollmächtigen.

(8) Beschlüsse des Landesvorstands, die den jeweiligen Haushaltsplan überschreiten, benötigen eine haushaltsinterne Gegenfinanzierung. Der/die Landesschatzmeister/in hat in diesem Fall ein Vetorecht.

§ 6 Ehrenamtlichkeit und Nebenamtlichkeit

(1) Die Ämter des Landesverbandes Bayern sind prinzipiell ehrenamtlich.

(2) Im Anhang zur Jahresrechnung und zum Haushaltsentwurf ist dem Landesparteitag ein Stellenplan vorzulegen.

(3) Der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Minijobs erhalten.

(4) Die Höhe der Entlohnung und die Eingruppierung der Beschäftigten wird im Haushalt des Landesverbandes in Abstimmung mit dem Betriebsrat und nach Beschluss des Landesvorstands festgelegt.

§ 7 Nachweisführung und Abrechnung finanzieller Mittel

(1) Die Kreisverbände unterhalten ein Bankkonto mit dem Namen „DIE LINKE. Kreisverband“ und dem jeweiligen Namen des Kreisverbandes. Die Zustimmung zur Neueröffnung eines Kontos erteilt der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin.

(2) Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie möglich bargeldlos erfolgen. Barkassen sind zu vermeiden.

(3) Die Kreisverbände übergeben monatlich eine Abrechnung an die Finanzbuchhaltung des Landesverbandes, die Kontoauszüge, Belege und die zugehörigen Beschlüsse des Kreisvorstandes beinhalten. Der Landesverband erstellt zum 30. des Folgemonats Quartalsabrechnungen an den Parteivorstand.

(4) Die Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung der Kreisverbände ist die Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile durch den Landesverband. Kreisverbände, die ihrer Abrechnungspflicht wiederholt nicht nachkommen, kann der Landesvorstand die eigenständige Kassenführung entziehen, sofern der Landesfinanzrat vorher informiert wurde. Die betroffenen Kreisverbände können gegen den Beschluss Einspruch bei der Landesschiedskommission einlegen, die darüber entscheidet. Landesfinanzrat und Landesvorstand sind verpflichtet, die Regelung nach einem Jahr zu überprüfen.

(5) Die Original-Buchhaltungsunterlagen des Landesverbandes und der Kreisverbände werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beim Landesverband aufbewahrt.

(6) Landesverband und Kreisverbände führen ein Inventarverzeichnis, das dem Jahresabschluss beizufügen ist. Verantwortlich ist der Landesgeschäftsführer / die Landesgeschäftsführerin bzw. die Kreisvorsitzenden.

(7) Der Landesvorstand führt mindestens zweimal jährlich Schulungen zu Datenschutz, Mitgliederverwaltung und Online-Kassenbuch durch. Die Kreisschatzmeister/innen und Mitgliederdatenverwalter/innen sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie keine aktuelle Schulung nachweisen können.

§ 8 Reisekosten

Die Reisekostenordnung des Landesverbandes ist Bestandteil der Landesfinanzordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Landesfinanzordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.